

Satzung Waldorfkindergarten Harzvorland e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Harzvorland“. Er ist in das Vereinsgericht des Amtsgerichtes Stendal unter der Registernummer VR 40661 eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thale.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Waldorfpädagogik. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit, und hier insbesondere der Kinder, zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Kindergärten.
3. Die Einrichtungen des Vereins sollen auf den Grundlagen der anthroposophischen Menschenerkenntnis und der Waldorfpädagogik arbeiten.

§ 3 Pädagogische Arbeit

Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindergärten tragen und verantworten die pädagogische Arbeit gemeinschaftlich. Sie bilden pädagogische Konferenzen, in denen sie die pädagogischen Angelegenheiten im Sinne des Vereinszweckes selbst verwalten.

§ 4 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Von Erziehungsberechtigten, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht, muss mit Betreuungsbeginn des Kindes mindestens ein Berechtigter Aufnahme als Mitglied in den Verein finden, oder es wird eine Familienmitgliedschaft angestrebt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmevertrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
5. Angestellte des Vereines, mit Ausnahme des technischen Personals, sind mit Beginn ihres Dienstverhältnisses Mitglieder des Vereines.
6. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form dieser besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss soll bei Erziehungsberechtigten, deren Kind die Einrichtung besucht, nur in ganz begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein Ausschluss eines solchen Erziehungsberechtigten darf nur erfolgen, wenn ein weiterer Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist oder der gleichzeitige Austritt des Kindes aus der Einrichtung erfolgt.
5. Die Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten erlischt automatisch zum Ende des Monats, in dem das Kind durch Beendigung des Vertragsverhältnisses aus dem Kindergarten ausscheidet.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein geschlossenen Vereinbarung.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Eine Beitragsbefreiung kann in begründeten sozialen Notfällen erfolgen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Höhe der Beitragssätze sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Sie ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher durch Aushang in den betriebenen Kindergärten einzuberufen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Soll eine Vorstandswahl stattfinden, sind die Wahlvorschläge in der Tagessordnung aufzulisten. Weitere Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vorher einem Vorstandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich zu melden. Diese informieren die übrigen Vereinsmitglieder durch Aushang in den betriebenen Kindergärten spätestens 7 Tage vorher.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Familienmitgliedschaft stimmt die Familie mit einer Stimme.

Die Versammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und Kassenführung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Aufhebung der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstandswahl

Als Vorstandsmitglied wählbar sind volljährige natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in alphabetischer Reihenfolge zu wählen. Gibt es mehr Kandidaten als neu zu besetzende Vorstandssitze, gelten jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Das Wahlergebnis wird nach Durchführung aller Wahlgänge bekanntgegeben. Ist die Reihenfolge wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig, ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende. Diese zwei Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
3. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt jeweils für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Gemeinsam mit diesen bildet er den erweiterten Vorstand.
5. Unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer benennen und ihnen Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung erteilen.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, wobei Eilbeschlüsse und Telefonentscheidungen mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern möglich sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Waldorfpädagogik Sachsen-Anhalt.

Bei Undurchführbarkeit dieser Bestimmung fließt es nur solchen Institutionen zu, die ähnliche kulturelle Zwecke verfolgen.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbemerkung

Sollte eine Festlegung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Satzung nicht berührt.

| Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.09.2022 neu gefasst.